



Universität
Marburg

Promovieren am Fachbereich 21, Erziehungswissenschaften

Eignungsfeststellungsverfahren
Handreichung für Gutachter*innen

Version 2.0 vom 28.06.2025

Philipps-Universität Marburg
Fachbereich 21, Erziehungswissenschaften
Barfüßerstraße 1, 35032 Marburg

Prüfungsbüro Promotion & Habilitation
T +49 6421 28-24017
fb21prha@uni-marburg.de





Handreichung für das Erstellen der Gutachten

Für ein Eignungsfeststellungsverfahren am Fachbereich 21, Erziehungswissenschaften

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung (1) ist sachlich vom Verfahren zur Annahme als Doktorand*in (2) zu unterscheiden. In Verfahren (1) beziehen sich die Gutachten auf die letzte akademische Abschlussarbeit, in Verfahren (2) auf das Exposé des geplanten Promotionsvorhabens. Verfahren (2) kann starten, wenn Verfahren (1) abgeschlossen ist.

Eignungsfeststellungsverfahren in der Promotionsordnung 2024	3
Auszug aus der Promotionsordnung 2024 mit Hervorhebungen	3
Ergänzung durch den Promotionsausschuss	4

Allgemeine Anforderungen an die Gutachten	4
Für Promotionsfach "Erziehungs- und Bildungswissenschaft"	4

Eignungsfeststellungsverfahren in der Promotionsordnung 2024

Auszug aus der Promotionsordnung 2024 mit Hervorhebungen

§5(4) Für Bewerber:innen,

- die ein Hochschulstudium in einem anderen Fachgebiet als dem des promotionsführenden Fachbereichs
- oder ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern abgeschlossen haben,

ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung Voraussetzung für die Annahme als Doktorand:in.

Das Verfahren der Eignungsfeststellung besteht in der Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz im beantragten Promotionsfach und wird durch mindestens zwei schriftliche Gutachten dokumentiert. Die Eignungsfeststellung erfolgt in der Regel durch die **Prüfung der letzten akademischen Abschlussarbeit oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen** durch zwei Personen, die den an Gutachter:innen gemäß § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ist eine Betreuung der Dissertation vorgesehen, so ist die:der vorgesehene Betreuer:in eine der beiden die Eignung feststellenden Personen. In Zweifelsfällen kann von den die Eignung feststellenden Personen ergänzend ein maximal einstündiges fachliches Gespräch mit der:dem Antragsteller:in gefordert werden.

Die Gutachten müssen eine **hinreichende inhaltliche Begründung zur fachlichen Passung zum Promotionsfach, zum fachlichen Hintergrund der:des Antragsteller:in und eine zusammenfassende Würdigung** enthalten. Weiterhin muss eine Einschätzung der akademischen Eignung zur Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennbar sein.

§5(6) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsprüfungsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.



Ergänzung durch den Promotionsausschuss

Promotionsausschuss FB21 23.10.2024

„Im Falle, dass die letzte Abschlussarbeit bereits länger zurückliegt und weitergehende berufliche Entwicklungen im Vordergrund stehen, ist der Werdegang und die fachliche sowie wissenschaftliche Eignung in der Darstellung der Eignung für eine Promotion am FB 21 zu priorisieren“.

Allgemeine Anforderungen an die Gutachten

Für Promotionsfach "Erziehungs- und Bildungswissenschaft"

Promotionsausschuss des FB21, 08.02.2023

- Der Fokus des Gutachtens liegt auf der letzten akademischen Abschlussarbeit.
- Orientierung an folgenden Aspekten (in themenspezifischer Gewichtung):
Gegenstand der Arbeit, Theorierahmen, Fragestellungen, Forschungsmethoden (Auswahl, Begründung, Anwendung), zentrale Befunde, Reflexion des eigenen Vorgehens
- Erziehungswissenschaftliche Relevanz und Anschlussfähigkeit (z.B. Welche erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien, Teilgebiete, Diskurse werden aufgenommen und bearbeitet?)
- „gleichwertige wissenschaftliche Leistungen“: z.B. zurückliegende Tätigkeiten im Bereich pädagogischer Forschung und/oder Praxis; möglichst konkrete Bearbeitung der Frage, inwieweit diese Tätigkeiten inhaltlich auf eine erziehungswissenschaftliche Promotion vorbereiten bzw. erziehungswissenschaftliche Teilgebiete, Diskurse, Arbeitsformen aufnehmen
- optional: Darstellung des zurückliegenden Bildungsgangs (Studium, berufliche Tätigkeiten), wiederum mit Hinblick auf die Frage, inwieweit darin eine inhaltliche Vorbereitung auf eine erziehungswissenschaftliche Promotion erfolgte
- „zusammenfassende Würdigung“: Das Gutachten schließt mit einer Empfehlung, z.B. „Annahme als Doktorand:in ohne weitere Auflagen“ oder konkrete Benennung möglicher Auflagen (z.B. nachzuholende Qualifikationen).